

Ab sofort wieder an dieser Stelle:



Mehrkosten- und Privatvereinbarung

Angesichts häufiger Nachfragen von Mitgliedern zu bestimmten Themen der Honorarabrechnung wird der BDIZ EDI an dieser Stelle die wichtigsten und wiederholt auftretenden Fragen und insbesondere die Antworten von BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak wiedergeben. Das Thema dieser Ausgabe betrifft die Mehrkosten- und Privatvereinbarung.

Frage: Ist es rechtlich möglich, ein Formular zu erstellen, das sowohl die Mehrkostenvereinbarung als auch die Privatvereinbarung abbildet, und das mit einer Unterschrift versehen wird?

Antwort: Wenn es sich um die Vereinbarung nach § 2 GOZ handelt („Privatvereinbarung“), dann sollten Sie die Dinge trennen. Zwar ist es optisch denkbar, auf einer Seite zwei Vereinbarungen unterzubringen – auch Vorder- und Rückseite eines Blattes bieten sich dafür an. Aber ich fürchte, dass das in der Praxis schief läuft, weil die Vereinbarungen nicht ineinander überlaufen dürfen. Die Vereinbarung nach § 2 GOZ ist sehr formal gehalten und erklärungsfeindlich.

Bei der Mehrkostenvereinbarung für Füllungen und Inlays gibt es Formularempfehlungen der KZBV und der meisten KZVen, die schon eine Seite umfassen. Vorgesehen ist, dass bei ihnen das meiste von Hand ausgefüllt wird, was auch sinnvoll ist, weil dann der Einwand, es handele sich hier um vorformulierte Vertragsbedingungen, nicht so einfach fällt.

Die Mehrkostenvereinbarung ist – etwa in der Fassung, wie sie die KZBV ins Netz stellt – eine prospektive Vereinbarung. Es findet sich dort folgender Klammerzusatz: „(Eine abschließende Festsetzung des zahnärztlichen Honorars ist nach den allgemeinen Bestimmungen der GOZ erst nach Abschluss der Behandlung möglich. Ebenso können auch die Material- und Laborkosten lediglich vorausgeschätzt werden. Die tatsächliche Höhe bestimmt sich nach der konkreten Abrechnung der zahntechnischen Leistung.)“

Die Gebührenvereinbarung nach § 2 GOZ ist dagegen nicht prospektiv, sondern definitiv.

Wenn Sie auf einer Druckseite beides unterbringen, dann könnte man auf die Idee kommen, auch die Gebührenvereinbarung für „prospektiv“ zu halten. Damit wäre sie nicht mehr GOZ-konform und damit unwirksam. Daher, wenn schon Platz sparen, dann bitte Vorder- und Rückseite eines Blattes nutzen. ■

RAT